

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der pits GmbH – FN 404884v

Stand: Oktober 2018

1. Präambel

1.1 Die pits GmbH (nachfolgend „Leistungserbringer“) erbringt für den Leistungsempfänger (Vertragspartner) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers gelten nur, sofern sie denen des Leistungserbringers nicht entgegenstehen und wenn sie vom Leistungserbringer schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

2.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen des Leistungserbringers ist im jeweiligen SLA mit dem Leistungsempfänger festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Leistungserbringer die Dienstleistungen während der beim Leistungserbringer üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der Leistungserbringer wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen. Wird kein SLA vereinbart, so erbringt der Leistungserbringer seinen Leistungen während seiner gewöhnlichen Geschäftszeiten. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Grundlage der für die Leistungserbringung vom Leistungserbringer eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Leistungsempfängers, wie er auf der Grundlage der vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Leistungsempfängers eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der Leistungserbringer auf Wunsch des Leistungsempfängers ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

2.3 Der Leistungserbringer ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

2.4 Leistungen durch den Leistungserbringer, die vom Leistungsempfänger über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Leistungsempfänger nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim Leistungserbringer gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim Leistungserbringer üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Leistungsempfänger oder sonstige nicht vom Leistungserbringer zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.5 Sofern der Leistungserbringer auf Wunsch des Leistungsempfängers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Leistungsempfänger und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Leistungserbringer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Leistungsempfängers

3.1 Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Leistungserbringer erforderlich sind. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Leistungserbringers enthalten sind.

3.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Leistungsempfänger erbracht werden, stellt der Leistungsempfänger die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Leistungserbringer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (zB Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Leistungsempfänger für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Leistungsempfänger für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Leistungsempfänger ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (zB Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Leistungsempfänger ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Leistungserbringer Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an die Geschäftsleitung des Leistungserbringers herantragen.

3.3 Der Leistungsempfänger stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Leistungserbringer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Leistungserbringer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Leistungserbringer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Leistungsempfänger, die Änderungen in den vom Leistungserbringer für den Leistungsempfänger zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Leistungserbringer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom Leistungserbringer enthalten ist, wird der Leistungsempfänger auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung, insbesondere Strom und Internet, sorgen.

3.5 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Leistungserbringer erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.6 Der Leistungsempfänger wird die dem Leistungserbringer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7 Der Leistungsempfänger wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Leistungserbringer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Leistungsempfänger stellt sicher, dass der Leistungserbringer und/oder die durch den Leistungserbringer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Leistungsempfänger erhalten. Der Leistungsempfänger ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.8 Erfüllt der Leistungsempfänger seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Leistungsempfänger wird die dem Leistungserbringer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Leistungserbringer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.9 Der Leistungsempfänger sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom Leistungserbringer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Leistungsempfänger haftet dem Leistungserbringer für jeden Schaden.

3.10 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Leistungsempfängers unentgeltlich.

4. Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Leistungsempfängers vom Leistungserbringer übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5. Change Requests

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6. Leistungsstörungen

6.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Leistungserbringer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Leistungserbringer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Leistungsempfängers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Leistungsempfängers gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Leistungserbringer wird auf Wunsch des Leistungsempfängers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

6.3 Der Leistungsempfänger wird den Leistungserbringer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Leistungsempfänger unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Leistungserbringer zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Leistungsempfänger.

6.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom Leistungserbringer an den Leistungsempfänger. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Leistungsempfänger vom Leistungserbringer überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Leistungserbringer das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

7. Haftung und Schadenersatz

7.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

7.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

7.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

7.4. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 7.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 5.000,--. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Leistungsempfängers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

7.5 Sämtliche dem Leistungsempfänger überlassene oder zur Kenntnis gebrachten Inhalte, wie Texte, Bilder, Fotos, Videos, Tonspuren usw. unterliegen dem Urheberrecht. Deren Nutzung oder Vervielfältigung, sei es auch nur von Teilen oder Auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leistungserbringers. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Leistungserbringer den Rechtsweg sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

8. Vergütung

8.1 Die vom Leistungsempfänger zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

8.2 Reisezeiten von Mitarbeitern des Leistungserbringers gelten als Arbeitszeit. Wartezeiten, beispielsweise auf Flughäfen bei Anschlussflügen, gelten als Reisezeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Leistungsempfänger nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Für Reisen mit dem PKW gelangt, sofern nicht abweichend vereinbart, der zum Zeitpunkt der Reise gültige Satz des amtlichen Kilometergeldes zur Verrechnung. Kosten für sonstige Verkehrsmittel werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand verrechnet.

8.3 Der Leistungserbringer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Leistungsempfänger in angemessener Höhe abhängig zu machen.

8.4 Die vom Leistungserbringer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei per Banküberweisung zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Leistungserbringer über sie verfügen kann. Kommt der Leistungsempfänger mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Leistungserbringer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 18 % p.a. und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Leistungsempfängers 14 Tage überschreiten, ist der Leistungserbringer berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der Leistungserbringer ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

8.6 Die Aufrechnung ist dem Leistungsempfänger nur mit einer vom Leistungserbringer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Leistungsempfänger nicht zu.

8.7 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie zB Rechtsgeschäftsgebühren, Quellensteuern, Gebühren für Mietverträge usw. trägt der Leistungsempfänger. Sollte der Leistungserbringer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Leistungsempfänger den Leistungserbringer schad- und klaglos halten.

8.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt Entgelte maximal ein Mal pro Jahr zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Preiserhöhung nicht binnen vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Preiserhöhungen bei Vertragsverlängerung (insbesondere bei der automatischen Vertragsverlängerung) können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur in der Höhe des Anstieges des amtlich ausgewiesenen Verbraucherpreisindex durchgeführt werden. Die Basis der Erhöhung bildet der Verbraucherpreisindex (Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Sollte die Indexschwankung 3% übersteigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen. Im Fall der Preisanpassung gilt der neue Wert, als neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigten den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

9. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zB Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

10. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

10.1 Soweit dem Leistungsempfänger vom Leistungserbringer Softwareprodukte überlassen werden oder dem Leistungsempfänger die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Leistungsempfänger das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

10.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-Computern“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

10.3 Für den Leistungsempfänger vom Leistungserbringer überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

10.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Leistungsempfänger keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Leistungsempfänger nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

10.5 Alle dem Leistungsempfänger vom Leistungserbringer überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11. Laufzeit des Vertrags

11.1 Der Vertrag tritt mit Annahme durch den Leistungserbringer in Kraft und läuft, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparten, muss bis zum 10. eines Monats als eingeschriebener Brief beim Vertragspartner einlangen. Der Vertrag endet dann mit Ende des darauffolgenden Monats.

11.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

11.3 Der Leistungserbringer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Leistungserbringer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

11.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Leistungsempfänger unverzüglich sämtliche ihm vom Leistungserbringer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Leistungserbringer zurückzustellen.

11.5 Auf Wunsch unterstützt der Leistungserbringer bei Vertragsende den Leistungsempfänger zu den jeweiligen beim Leistungserbringer geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Leistungsempfänger oder einen vom Leistungsempfänger benannten Dritten.

11.6 Werden Dienstleistungskontingente vereinbart, kann der Leistungsempfänger diese binnen sechs Monate (Halbjahresfrist) ab Rechnungsdatum beim Leistungserbringer abrufen. Der Abruf muss derart fristgerecht erfolgen, dass der

Leistungserbringer die Möglichkeit hat, diese binnen der Halbjahresfrist zu erbringen. Unverbrauchte Dienstleistungskontingente verfallen nach der Halbjahresfrist.

12. Datenschutz

12.1 Der Leistungserbringer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom Leistungserbringer erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12.2 Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Leistungsempfänger in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Leistungserbringer sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den Leistungserbringer ist vom Leistungsempfänger sicherzustellen.

12.3 Der Leistungserbringer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Leistungserbringers gespeicherten Daten und Informationen des Leistungsempfängers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Leistungserbringer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

12.4 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Leistungsempfänger seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

12.5 Der Leistungsempfänger sowie ihm zurechenbare Personen werden mit anvertrauten Kennwörtern sorgsam umgehen und diese geheim halten. Sind Kennwörter und Zugangsdaten für den Leistungsempfänger oder durch ihm zurechenbare Personen frei wählbar, so wird der Leistungsempfänger geeignete Vorkehrungen hinsichtlich sicherer Auswahl und Geheimhaltung treffen.

13. Geheimhaltung

13.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

13.2 Die mit dem Leistungserbringer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14. Individualprogrammierungen sowie Programmänderungen und Softwareerweiterungen.

14.1 Basis für die Programmierung ist das vom Auftraggeber vorzulegende Pflichtenheft. Das Pflichtenheft muss vom Auftraggeber und von pits GmbH genehmigt und für die Programmierung freigegeben sein. Liegt kein Pflichtenheft vor, muss zumindest eine klare und deutliche Beschreibung vom Auftraggeber vorliegen. Auch diese muss von beiden Parteien zur Programmierung freigegeben und genehmigt sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, pits alle nötigen Informationen und Unterlagen, die für die Programmierung notwendig sind, auf Verlangen von pits zu liefern. Weitere Programmergänzungen oder Korrekturen, die nach Genehmigung des Pflichtenheftes anfallen, erweitern den Programmierungsumfang und werden separat vom Auftraggeber bezahlt. Die Berechnung erfolgt nach den jeweiligen Tagessätzen von pits. Weiterhin trägt der Auftraggeber den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass falsche oder berichtigte Angaben seitens des Auftraggebers an pits gegeben wurden und pits dadurch Arbeiten wiederholen muss. Berühren die vom Auftraggeber aufzustellenden Programmabläufe gesetzliche und /oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Auftraggeber.

14.2 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Anwenders. Nach der Installation des Programms weist pits durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen dem Auftraggeber nach. Auf Verlangen des Anwenders sind für einen Programmtest von ihm bereitgestellte Daten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die der Anwender für notwendig hält um das Programm praxisnah zu prüfen. Die Software gilt auch als abgenommen, wenn der Anwender ihn für Produktivarbeiten nutzt, wenn der Anwender oder Dritte selbständige Eingriffe an der Software durchführen und / oder der Anwender bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich rügt.

14.3 Die erstellten Programme sowie Programmänderungen und Ergänzungen sind geistiges Eigentum der Firma pits. Der Auftraggeber erkennt die Urheberrechte gemäß der gesetzlichen Grundlage an. Der Auftraggeber erklärt das Einverständnis, die Software als urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln. pits gestattet für die Installation eine Kopie zu erstellen sowie die normal üblichen Sicherungen. pits hat das alleinige Vermarktungsrecht. Der Auftraggeber ist zum Verkauf/Vermarktung dieser Software nicht berechtigt.

15. Sonstiges

15.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

15.2 Der Leistungsempfänger wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom Leistungserbringer zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den Leistungserbringer eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen

Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom Leistungserbringer bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten.

15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

15.5 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der Leistungserbringer ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Leistungsempfängers auf ein mit dem Leistungserbringer konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

15.6 Der Leistungserbringer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Sofern schutzwürdige personenbezogene Daten iSd Datenschutzgesetzes vom Leistungserbringer für den Leistungsempfänger zu verarbeiten sind und Dritte zur ganz oder teilweisen Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden, ist der Leistungsempfänger davon rechtzeitig zu verständigen.

15.7 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer bis auf Widerruf das Recht, Logos sowie den Firmennamen des Auftraggebers auf Werbematerialien sowie auf den Webseiten des Auftragnehmers darzustellen und auf die Webseiten des Auftraggebers, soweit vorhanden, zu verlinken.

15.8 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen in nicht signierter elektronischer Form, zB in Form von PDF-Dateien per E-Mail, zu erhalten.

15.9 Fallen bei Verträgen gesetzliche Gebühren an, beispielsweise die Vergebühnung von Mietverträgen, so trägt diese der Leistungsempfänger.

15.10 Es kommt ausschließliches Österreichisches Recht zur Anwendung, auch dann, wenn ein Auftrag teilweise oder zur Gänze im Ausland ausgeführt wird. Im Zweifel gelten beide Vertragsparteien als Unternehmer im Sinne des UGB. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

-XXX-